

## **Statuten DIES**

### **1. Name, Sitz, Zweck**

#### 1.1

Der Dachverband der Illnau-Effretiker Sportvereine (DIES) ist ein formloser Verein und umfasst die Sportvereine, die sich aufgrund der vorliegenden Statuten angeschlossen haben.

#### 1.2

Der Sitz des DIES ist Illnau-Effretikon.

#### 1.3

Der DIES ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.4

Der DIES wahrt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine.

##### 1.4.1

Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Illnau-Effretikon.

##### 1.4.2

Pflege der Beziehungen zu weiteren städtischen Behörden.

##### 1.4.3

Interessenvertretung seiner Mitglieder bei der Planung, Projektierung, Ausführung und Benützung der Sportanlagen.

##### 1.4.4

Durchführung und Unterstützung gemeinsamer, sportlicher Anlässe.

##### 1.4.5

Mithilfe bei der Terminkoordination für grössere Veranstaltungen.

##### 1.4.6

Zusammenarbeit mit der Presse.

### **2.**

#### **Mitgliedschaft**

#### 2.1

Mitgliederkategorien:

Der DIES setzt sich zusammen aus

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 2.2

Aktivmitglieder

##### 2.2.1

Es können dem DIES sämtliche sporttreibende Vereine der Stadt Illnau-Effretikon angehören.

#### 2.2.2

Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt schriftlich unter Vorlage der Vereinsstatuten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über allfällige Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### 2.3

Ehrenmitglieder:

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des DIES-Vorstandes.

#### 2.4

Austritte sind auf Ende eines Verbandsjahres möglich

#### 2.5

Vereine die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des DIES schaden, können ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss.

### 3. Organe

Die Organe des DIES sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren

### 4. Delegiertenversammlung (DV)

#### 4.1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DIES. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor Ende April statt. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

#### 4.1.1

Die Ausschreibung erfolgt drei Monate vor der Delegiertenversammlung, mit dem Hinweis, dass Anträge zuhanden der DV mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten sind.

#### 4.1.2

Die Einladung an die Mitgliedsvereine müssen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste verschickt werden.

#### 4.1.3

Entschuldigungen für die Abwesenheit an der Delegiertenversammlung müssen spätestens am Verhandlungstag im Besitze des Präsidenten sein. Unentschuldigtes Fernbleiben eines Mitgliedes wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe der Vorstand festlegt und sie mit der Einladung zur DV bekannt gibt.

#### 4.1.4

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### 4.2

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls  
der Jahresbericht  
der Jahresrechnung  
des Revisorenberichtes
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
- Wahl des Kassiers und des Aktuars
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Behandlung von Anträgen sowie Einsprachen gemäss Art. 2.2.2
- Ehrungen und Ernennungen

#### 4.3

Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:

Vereine

bis zu 100 Mitglieder	1 Stimme	Jahresbeitrag Fr. 50.--
bis zu 200 Mitglieder	2 Stimme	Jahresbeitrag Fr. 100.--
bis zu 400 Mitglieder	3 Stimmen	Jahresbeitrag Fr. 150.--
über 400 Mitglieder	4 Stimmen	Jahresbeitrag Fr. 200.--

#### 4.4

Nebst den Stimmberechtigten können auch weitere Personen den Verhandlungen beiwohnen.

#### 4.5

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 1/3 der Delegiertenstimmen beschlossen wird.

##### 4.5.1

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### 4.6

Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/3 der Mitgliederstimmen können ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden. Die Ausschreibung und Einladung erfolgen gemäss Art. 4.1.1 und 4.1.2

### 5. Vorstand

#### 5.1

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diverse Sportarten sollten nach Möglichkeit vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### 5.2

Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und Aktuars konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 5.3

Vom gleichen Verein dürfen dem Vorstand nicht mehr als zwei Mitglieder angehören.

### 5.4

Die Aufgaben des Vorstandes:

#### 5.4.1

Vertretung des DIES nach aussen und gegenüber den städtischen Behörden.

#### 5.4.3

Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Aufgaben.

#### 5.4.4

Beistand für die Mitglieder bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden.

#### 5.4.5

Förderung aller Massnahmen, die den Interessen des Sportes dienen.

#### 5.4.6

Aufnahme neuer Mitglieder.

#### 5.4.7

Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen.

### 5.5

Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zusätzlich einem dieser Mitglieder die Einzelunterschrift erteilen.

### 5.6

Für die Verbindlichkeiten des DIES haftet einzig dessen Vermögen.

### 5.7

Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Veranstaltungen ihrer Vereine freien Zutritt, falls diese in eigener Regie durchgeführt werden.

## 6. Revisoren

### 6.1

Zwei Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### 6.2

Die Revisoren müssen aus einem Mitgliedsverein stammen, dem keine unterschiftsberechtigte Vorstandsmitglieder angehören.

## 7. Finanzen

### 7.1

Der DIES erhält die benötigten Mittel durch:

#### 7.1.1

Mitgliederbeiträge

7.1.2

Beiträge der Stadt

7.1.3

Schenkungen und Spenden

7.1.4

Bussen

7.1.5

Überschüsse aus Anlässen

7.2

Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der Anzahl der Delegiertenstimmen.

## **8. Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit aller Delegiertenstimmen beschlossen werden.

## **9. Auflösung**

9.1

Die Auflösung des DIES kann an der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

9.2

Bei der Auflösung ist das Vermögen des DIES der Stadt Illnau-Effretikon zuhanden einer allfälligen Neugründung einer Organisation mit der gleichen Zweckbestimmung zu übergeben.

## **10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Statuten wurden am 17. März 2005 an der Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Illnau-Effretikon, 17. März 2005

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Sandro Stroppa

Christoph Müller